



Freie und Hansestadt Hamburg

Lehrerkammer Hamburg

26.05.16

Stellungnahme der Lehrerkammer zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des HmbSG

Die Lehrerkammer nimmt den Entwurf zur Kenntnis. Sie drückt dabei ihr Erstaunen darüber aus, dass es eines außerordentlichen Termins für die zumeist von langer Hand vorzubereitenden Änderungen bedurfte – und zudem die geplanten Änderungen bereits per Pressemitteilung in die Öffentlichkeit lanciert wurden, noch bevor der Lehrerkammer der Entwurf überhaupt vorlag.

Die Änderungen betreffen verschiedene Themengebiete, die im Folgenden besprochen werden:

Lernfelder § 5 Abs. 1

Nicht in allen beruflichen Bildungsgängen wird in Lernfeldern unterrichtet. Der Begriff des „Lernfeldes“ taucht in der Überschrift nicht auf. Die Lehrerkammer schlägt vor, dies zu ergänzen und in Abs. 1 zu ergänzen „sowie in beruflichen Bildungsgängen *auch* in Lernfeldern“.

ESA+ §§ 15 und 17

In § 15 Abs. 4 wird der "erweiterte erste allgemeinbildende Schulabschluss" am Ende der 10. Jahrgangsstufe eingeführt. Es handelt sich um einen in Hamburg neuen Schulabschluss. Der Lehrerkammer fehlen zum gegenwärtigen Zeitpunkt Inhalte und Bewertungskriterien dieses neuen Abschlusses. Auch stellt sich der Lehrerkammer die Frage, für welche Bildungsgänge der neue "erweiterte erste allgemeinbildende Schulabschluss" von Vorteil sein könnte. Eine Harmonisierung mit anderen Bundesländern sieht sie gleichwohl positiv.

Die Lehrerkammer befürchtet allerdings, dass es durch eine weitere zentrale Abschlussprüfung neben ESA und MSA sowie den Überprüfungen zu weiterer Arbeitsbelastung der betroffenen KollegInnen kommen wird. Sie fordert die Behörde auf, die Terminleisten aller dieser Prüfungen aufeinander und auf die Abiturzeiträume abzustimmen und zu entzerren. Schon jetzt bringt es manche KollegIn an den Rand des Erträglichen, während der Abnahme der ESA/MSA-Prüfungen noch schnell die Erwartungshorizonte für das mündliche Abitur zu produzieren.

Beschulung von Flüchtlingen und Einwanderern § 28 b und § 45 Abs. 4

Die Lehrerkammer kann die Beweggründe der Behörde für die in § 28 b genannten Regelungen nachvollziehen. Sie unterstützt die Behörde in Hinblick auf die Absicht, keine integrationshemmenden „Flüchtlingsschulen“ entstehen zu lassen. Gleichwohl fordert sie zu guter Ausstattung der entsprechenden Klassen auf, damit die begrüßenswertere Weise geforderte „besondere Förderung“ der Flüchtlinge auch umgesetzt werden kann.

Die Lehrerkammer regt an, für die Entscheidung der Einstufung an die Regelschulen Hilfen für die Lehrkräfte zu entwickeln (Beratung/Handreichung/Fortbildung).

Die Lehrerkammer begrüßt, dass in § 45 Abs. 4 ihre Anregung aufgenommen wurde, auch (insbesondere sprachliche) Kompetenzen der Zuwanderer aus dem Herkunftsland stärker zu berücksichtigen. Dies wird sich hoffentlich in den Prüfungsordnungen entsprechend abbilden.

§ 45 Abs. 4: Statt "Hamburg" muss es "Deutschland" heißen.

Erweiterte Zulassungsbeschränkungen § 43

Die Lehrerkammer kann die Gründe für eine Aufnahme der Berufsoberschule, des Hansa-Kollegs, der Abendschule und des Abendgymnasiums in die Zulassungsbeschränkung zur Zeit nicht nachvollziehen. Die Lehrerkammer vermutet, dass für den kommenden Zustrom geflüchteter BildungsteilnehmerInnen „vorgesehen“ werden soll. Doch eine Zulassungsbeschränkung ist der falsche Weg – vielmehr sollten die Kapazitäten der betroffenen Schulformen, insbesondere des zweiten Bildungsweges, zügig ausgebaut werden. Integration betrifft auch die Chance, nach Ende der regulären Schulzeit weitere Bildungsabschlüsse zu erreichen.

Einschränkung der Möglichkeit zur Wiederholung § 45 Abs. 2

Mit der Schulstrukturreform wurde das Wiederholen abgeschafft. Dass trotzdem nach Kenntnis der Lehrerkammer kein einziger Antrag auf Wiederholung abgelehnt wurde, war daher ein unhaltbarer Zustand. Die Lehrerkammer begrüßt, dass die Behörde ihr eigenes Schulstrukturmodell nun ernst nimmt. Sie weist aber erneut mit Nachdruck darauf hin, dass dies nur die Symptome behandelt und die Ursachen ungelöst lässt, die in den inneren Widersprüchen des Zwei-Säulen-Modells bestehen.

§ 98 a/b

In diesem neuen Paragraphen werden umfangreiche Regelungen getroffen – noch weiß man nicht, für welchen Zweck eigentlich. Der Lehrerkammer ist daher nur ein vorläufiges Urteil möglich. Beide Neuerungen lassen tiefgreifende Änderungen im zukünftigen Schulalltag vermuten, die nicht in allen Aspekten wünschenswert zu sein scheinen.

Der Gesetzestext ist ohne Ausführungsbestimmungen nicht verständlich. Sie müssen dringend erstellt werden (z. B. Privatgeräte-Richtlinie, Bestimmungen zu Aufsicht und Haftung).

zu § 98 a: Dass eine Stelle eingerichtet wird, die für eine zuverlässige Anonymisierung hamburgweit erhobener Schülerleistungsdaten sorgt, wird von der Lehrerkammer begrüßt. Es stellt sich frei-lich die Frage, ob dies in einer behördeninternen Vertrauensstelle möglich ist. - Grund für die Einrichtung der Vertrauensstelle ist die erheblich gestiegene Erhebung schülerbezogener Leistungsdaten unter dem Deckmantel der Schulentwicklung. Die Lehrerkammer wiederholt daher an dieser Stelle ihre grundsätzliche Kritik aus der Stellungnahme zum Orientierungsrahmen Schulqualität¹ vom 13.09.12 und zuletzt ihrer Stellungnahme zur Verwendung von Kermit-Daten² vom 12.11.15: Kennzahlen schaffen nur eine scheinbare Objektivität und sind im schulischen Kontext manipulierbar. Sie schaffen ferner ein Klima der Konkurrenz und der Angst vor Bloßstellung. Sie werden zuletzt der Komplexität pädagogischer Vorgänge nur im entfernten Ansatz gerecht. Die Lehrerkammer fordert daher dazu auf, weniger Kennzahlen zu erheben und stattdessen die Lehrkräfte über Mitteilungsrechte stärker in einen gemeinsamen Prozess der Schulentwicklung einzubeziehen. Dies braucht auch Zeit und Arbeitsressource.

zu § 98 b: Digitale Medien werden im Alltag und konsequenterweise an den Schulen wichtiger. Es erscheint der Lehrerkammer daher sinnvoll, klare Regelungen einzuführen. Sie verweist aber darauf, dass die Schulen entsprechende zusätzliche Ressourcen finanzieller und personeller Art benötigen, um die Schul-IT funktionsfähig zu halten. Erwähnt seien Kosten für Software (open source?), die Sicherheitsprüfung der Hardware sowie Schulserver. Die Lehrerkammer nennt die folgenden beson-deres kritischen Punkte:

1 http://lehrerkammer.hamburg.de/wp-content/uploads/sites/19/2014/06/LKSt_120913_Schulqualitaet.pdf

2 http://lehrerkammer.hamburg.de/wp-content/uploads/sites/19/2015/11/LKSt_151112_Kermit_Bekanntgabe.pdf

- Entsteht ein gläserner Schüler/eine gläserne Lehrerin?
- Die Lehrerkammer befürchtet, dass Inhalte im pädagogischen Netzwerk nicht mehr von den Lehrkräften verändert werden können und fordert entsprechend offene und userfreundliche Eingriffsmöglichkeiten.
- Die Lehrerkammer sieht Konflikte zwischen der Neutralität der Bildung und den Interessen der Anbieter von Hard- und Software sowie von Wirtschaftsunternehmen beeinflussten Inhalten voraus.
- Die für die Umsetzung dieses Konzeptes nötigen Ressourcen sollten zunächst an dringende Probleme gehen.

Nachweise und eidesstattliche Versicherungen § 108

Die Lehrerkammer begrüßt diese Neuerung.

Schulbesuchspflicht § 113 Abs. 1

Die Lehrerkammer begrüßt auch diese Neuerung. Sie führt aus ihrer Sicht dazu, dass auch volljährige SchülerInnen die freiwillig belegten Bildungsgänge ernster nehmen.